

Verjährung nach der AO

Verjährung bewirkt das Erlöschen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis
§ 47 AO

Festsetzungsverjährung §§ 169 bis 171 AO	Zahlungsverjährung §§ 228 bis 232 AO
<p>Festsetzung, Aufhebung, Berichtigung oder Änderung eines VwA nicht mehr zulässig.</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung trotz Eintritts der Festsetzungsverjährung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>VwA ist fehlerhaft aber grds. wirksam, mit Einspruch anfechtbar</p>	<p>Zahlungsanspruch kann nicht mehr verwirklicht werden.</p> <p style="text-align: center;">Zahlung trotz Eintritts der Zahlungsverjährung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Zahlung ohne rechtlichen Grund Erstattungsanspruch (vgl. § 37 Abs.2 AO)</p>
Anwendungsbereich	
Steuern, Steuervergütungen, Grundlagenbescheide, Zinsen, Haftungsbescheide ... (siehe Skript)	bei allen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

Zahlungsverjährung

Verjährungsfrist:

5 Jahre, vgl. § 228 S.2 AO.

Beginn der Verjährung:

Grds. mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Fälligkeit des Anspruchs, vgl. § 229 AO.

Hemmung der Verjährung (Verlängerung):

Infolge höherer Gewalt innerhalb der letzten (längstens) 6 Monate der Verjährungsfrist, vgl. § 230 AO.

Unterbrechung der Verjährung (neuer Fristlauf):

Unterbrechung gemäß der in § 231 Abs.1 AO abschließend aufgezählten Unterbrechungstatbestände. M.A.d Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Zum **Umfang** der Unterbrechung ist die betragsmäßige Beschränkung des § 231 Abs.4 AO zu beachten.